

Anhörung der Öffentlichkeit zur EG-Wasserrahmenrichtlinie:

Vorläufiger Überblick über die für die Flussgebietseinheit (FGE) Elbe festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen

1. Einführung

Nach § 131 iVm § 2a Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz, LWG) und gemäß Artikel 13 der Wasserrahmenrichtlinie ist für die Flussgebietseinheit Elbe ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen. Im Abstand von jeweils 6 Jahren ist der Bewirtschaftungsplan zu überprüfen und zu aktualisieren. Nach § 132 LWG, Absatz 2, wird ein Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, veröffentlicht und allen Interessenten zugänglich gemacht, damit diese innerhalb von 6 Monaten Stellung nehmen können. Zuständige Flussgebietsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) ist der Durchbruch zu einem umfassenden, wirksamen Gewässerschutz in der Europäischen Union, zum Nutzen von Mensch und Natur. Sie ordnet, vereinheitlicht und vernetzt den Schutz aller Gewässer, vom Grundwasser über die Seen und Fließgewässer bis zu den Übergangs- und Küstengewässern. Ein wesentliches Ziel der EG-WRRL ist, dass möglichst viele Gewässer der Europäischen Union bis 2015 in einem „guten Zustand“ sind.

Die Elbe ist eine internationale Flussgebietseinheit, deren Einzugsgebiet sich in die Länder Deutschland, Tschechien, Polen und Österreich erstreckt. Die Internationale Kommission zu Schutz der Elbe (IKSE) hat ein Anhörungsdokument für die international festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen erstellt. Für das deutsche Einzugsgebiet hat dies die Flussgebietsgemeinschaft Elbe unter den zehn beteiligten Bundesländern abgestimmt.

Die hiermit eingeleitete Anhörung hat zwei wesentliche Ziele:

Sie soll dazu dienen, die seitens der zuständigen Behörden und den an der Planung beteiligten Institutionen festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietseinheit vorzustellen. Dabei geht es nicht um Einzelfälle oder besondere Belastungen, die nur lokal auftreten, sondern um generell in der Flussgebietseinheit vorhandene und durch den Menschen verursachte Veränderungen gegenüber den natürlichen Verhältnissen.

Die Anhörung dient darüber hinaus dazu, die vorgesehenen Strategien zur Beseitigung oder zumindest Reduzierung der genannten Belastungen vorzustellen und zu erläutern.

Mit der an die Allgemeinheit gerichteten Anhörung zur Bestimmung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen und zu den geplanten generellen Verbesserungsmaßnahmen erhalten die nicht unmittelbar an der Maßnahmenplanung beteiligte Öffentlichkeit und die möglicherweise Betroffenen Gelegenheit, ihre Vorstellungen dazu einzubringen, die genannten Defizite zu ergänzen oder andere als die geplanten Verbesserungsmaßnahmen vorzuschlagen. Diese Vorschläge können dann auf der jeweils angesprochenen Ebene in die anschließende Bewirtschaftungsplanung einbezogen werden und dazu beitragen, die effizientesten Maßnahmen zu ermitteln, um die Gewässer in einen natürlicheren Zustand zu versetzen und die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen.

2. Die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGE Elbe

Bereits Ende 2004 wurde in der FGE Elbe eine Beurteilung der Situation in Oberflächengewässern sowie im Grundwasser durchgeführt. (vgl. Bericht nach Art. 5 WRRL im Internet unter www.wasser.sh). Darin wird deutlich, dass eine Vielzahl der Gewässer, d. h. der Flüsse, Seen aber auch Küstengewässer und Teile des Grundwassers, nicht den hohen qualitativen Anforderungen der WRRL entsprechen.

Neben Defiziten, die nur lokale oder regionale Auswirkungen haben, gibt es auch Einwirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser, die das gesamte Einzugsgebiet der FGE Elbe betreffen und somit von wichtiger überregionaler Bedeutung sind. Diese werden in den Anhörungsdokumenten der IKSE und der Flussgebietsgemeinschaft vorgestellt. Es werden geeignete Maßnahmen vorgestellt, mit denen die bestehenden Belastungen beseitigt oder zumindest reduziert werden sollen. Dabei geht es insbesondere um:

- **Hydromorphologische Veränderungen der Oberflächengewässer**
 - Wiederherstellung und Erhalt der Durchgängigkeit
 - Entwicklung vielfältiger Gewässerstrukturen in der Elbe und in den bedeutenden Nebenflüssen des Einzugsgebietes
- **Signifikante stoffliche Belastungen (Nährstoffe, Schadstoffe)**
 - Verringerung der Stickstoff- u. Phosphoreinträge aus den überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen und aus Schmutz- und Regenwassereinleitungen
 - Verbesserung des Stickstoff- u. Phosphorrückhalts in der Fläche und zur Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens der Gewässer
 - Minderung von Schadstoffen aus Punktquellen und Altlasten sowie flächenhafte Einträge von Pflanzenschutzmitteln
- **Wasserentnahmen und Überleitung von Wasser**
 - Entwicklung von überregionalen Anforderungen an ein Wassermanagement für den Elbestrom und die Nebengewässer insbesondere unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele für den Hochwasserschutz, für die Schifffahrt sowie für die Energiegewinnung
- **Bergbaufolgen mit Auswirkungen auf Gewässer**
 - Reduzierung der Auswirkungen des Bergbaus hinsichtlich der Wassermenge und Beschaffenheit
 - Sanierung der Bergbaufolgelandschaften

3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Abgrenzungen des schleswig-holsteinischen Anteils der Flussgebietseinheit Elbe sind in der Karte „Flussgebietseinheiten nach EG-Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein“ dargestellt, die im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (siehe unter 5.), im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe Nr. 50 vom 11. Dezember 2006 und im Internet unter www.wasser.sh eingesehen werden kann.

4. Zuständige Behörde

Für die Feststellung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in dem schleswig-holsteinischen Anteil der Flussgebietseinheit (FGE) Elbe ist die nach Artikel 3 Absatz 2 Wasserrahmenrichtlinie bestimmte zuständige Behörde, in diesem Fall das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, verantwortlich.

Im deutschen Anteil des Einzugsgebietes ist die Flussgebietsgemeinschaft Elbe (siehe 5.) für die Feststellung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen verantwortlich und auf internationaler Ebene die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (siehe 5.).

5. Auslegung, Veröffentlichung, Stellungnahmen

Nach § 132 Abs. 4 Landeswassergesetz können zu den wichtigen Bewirtschaftungsfragen Stellungnahmen abgegeben werden, die innerhalb von sechs Monaten schriftlich, d. h. entweder in Papierform, per Post, per E-Mail (WRRL@mlur.landsh.de) oder zur Niederschrift an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein als Flussgebietsbehörde, Stichwort „Anhörung WRRL“, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel. sind richten, soweit sie sich auf die schleswig-holsteinischen Teile des Einzugsgebietes beziehen.

Die **Auslegung** der genannten Dokumente erfolgt **vom 22.12.2007 bis zum 22.06.2008** im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel und im Internet unter www.wasser.sh bzw. unter www.fgg-elbe.de und www.ikse-mkol.org. Weitere Anhörungsunterlagen der beteiligten Bundesländer sind von dort per Internetlink aufzufinden. Zudem können die Dokumente auch in Papierform bei den dafür benannten Stellen eingesehen werden. Bitte entnehmen Sie diese der in Ihrem Bundesland erfolgten Bekanntmachung.

Soweit sich Ihre Stellungnahme auf das Anhörungsdokument der Flussgebietsgemeinschaft bezieht, können Sie diese auch direkt richten an die

Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe)

- Geschäftsstelle -
Otto-von-Guericke-Straße 5
39104 Magdeburg
www.fgg-elbe.de
info@fgg-elbe.de

Stellungnahmen bezüglich des Anhörungsdokumentes der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe können Sie auch direkt richten an die

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE)

- Sekretariat -
Fürstenwallstraße 20
39104 Magdeburg
www.ikse-mkol.org
sekretariat@ikse-mkol.org

6. Weitere Hinweise

Im Anschluss an die für Ende 2006 vorgesehene Veröffentlichung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne wird das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 132 Absatz 3 LWG nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes auf Antrag Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen gewähren, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden.

Die abschließenden Bewirtschaftungspläne oder deren Teilbereiche, die sich auf die in Schleswig-Holstein liegenden Gebiete der Flussgebietseinheiten beziehen, und die entsprechenden Maßnahmenprogramme werden gemäß § 131 Absatz 2 LWG veröffentlicht. Dabei werden auch die Ergebnisse dieses Anhörungsverfahrens und die darauf zurückgehenden Änderungen der Bewirtschaftungspläne dargestellt.